



AB

135613

00

h

X  
35

2859/62



71  
No 2902 \*

# GLOSSA

Über das

Wider

Thron Königl. Majestät  
von Hohlen

Von

Dem Prinzen Alexander

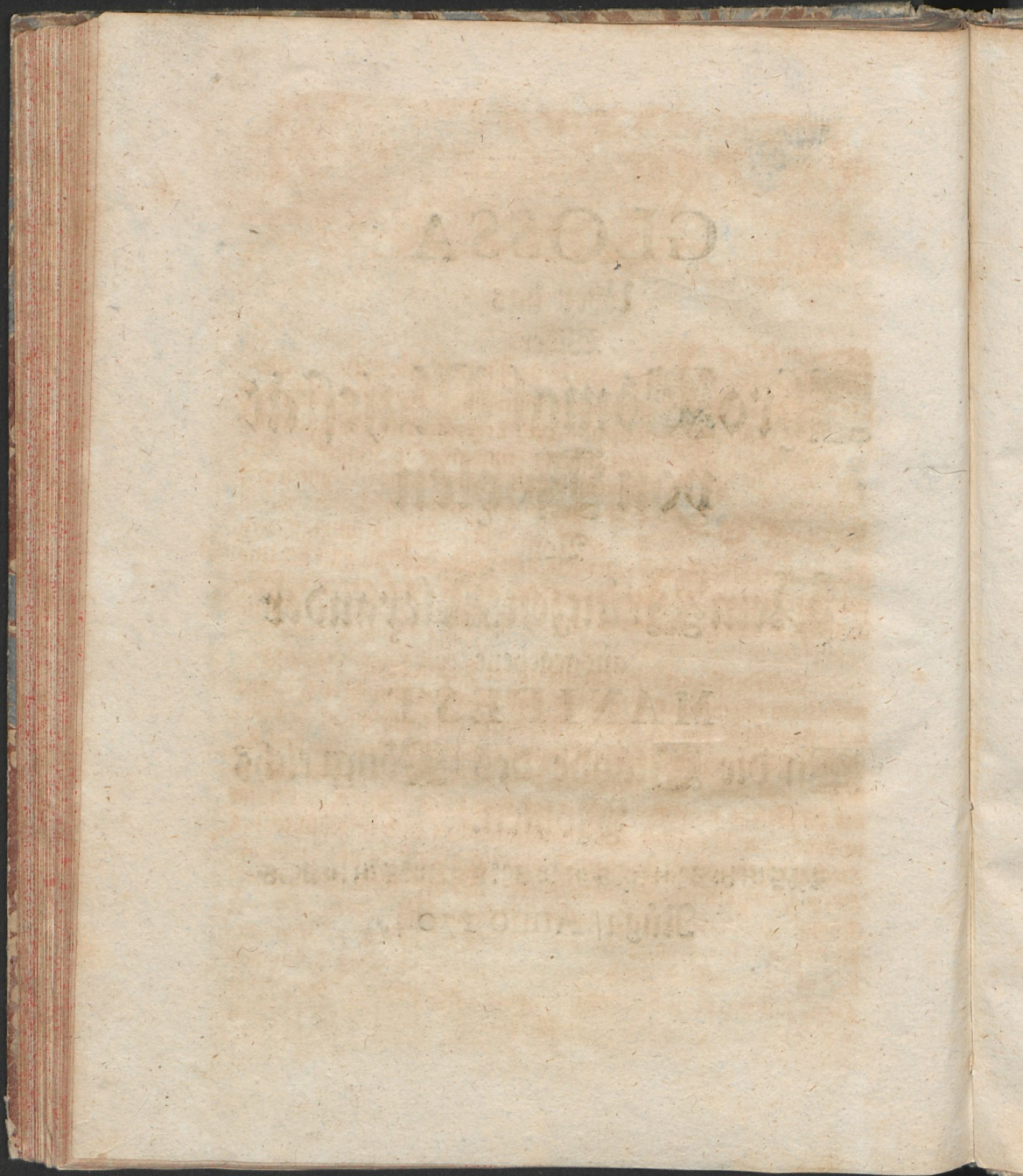
ausgegebene

MANIFEST

An die Stände des Königreichs  
Hohlen.

SSSE nttt SS nttt SS nttt SSSE nttt SSSE

Rüga/ Anno 1704.





Als von dem Prinz Alexander ausgegangene Manifest, an die Stände der Republicque, begreifend in sich lauterungsgegründete / unwarhaffte Klagen / Beschwerden und qverimonien, wie dann auch schwere und grobe Injurien, wider das gekrönte Haupt Thro Königl. Majestät/erfordert billigt/ daß jedes erläutert werde/ und an statt der Unwarheit die pure Warheit hervor scheine: Si vis dicere vel scribere quæ velis, audias etiam quæ nolis.

Zuförderst aber / Indem gemeldter Prinz durch solches Manifest ein allgemeines Mitleiden und compassion über sich und seine Gebrüder bey der Noblesse, durch ein wahr theinliches Erachten seines zugestossenen Anliegens erwecken wollen / hat derselbe nicht allein wider den Gesalbten des HEYDEN / sondern auch wider die Geseze der Republicque gar hart excediret / wann er sich in demselben Manifest aus unanständlichen und ungehörhrenden Hochmuth einen Fürsten des Königreichs Pohlen und des Groß-Herzogthums Litthauen intituliret / welches niemahls vorhero Königl. Pohlen. Prinzen haben usurpiren dürfen; wie dann auch die von dem seel. Könige Joanne III. beschworne Pacta Conventa solches ausdrücklich verbiethen / nemlich: 1. Das Königlich Haus soll sich keine Succession, oder einen prætext der proximitatē

mität wegen/ zur Crone zueignen / sondern soll in allem der æqualitât des Adelichen Standes gemâß sich verhalten. 2. Die von uns directè herstammende Linie wird nur dergleichen prærogativen fâhig seyn / wie die Nachkömmlinge derer vorigen Aller- durchlauchtigsten Könige gebrauchet und ihnen zulâßig gewesen/ Salvis hierüber Juribus Reipublicæ.

Dahero hat es denen Prinzen gebühret / welche in diesem Reiche gebohren / erzogen und Dero Hauses Lustre und Ornament darinn bekommen / auch merckliche Eigenthümer und Güter darinn besizen / entweder laut den ersteren Punct Pactorum Conventorum zur æqualitât zu schreiten / oder laut dem zwenten Punct nicht grössere prærogativen und unrechtmâßige Titel sich zu arrogiren: Noscenda est mensura sui.

Es hat die Republique bisshero genugsam nachgegeben / und haben Ihre Königl. Majestât allergnädigst dissimuliret / daß das Königl. Haus nicht ist per legem publicam circumscribiret worden; Wann solches geschehen wäre / alsdann wären die Prinzen freylich nicht fâhig laut denen Reichs-Gesetzen in eminentiori statu erbliche Güter zu halten; Dann die Constitution Anno 1631. hält klârllich in sich / daß die erblichen Güter von dergleichen Personen sollen possediret werden / die nicht vor andere præeminiren / sondern Juri terrestri unterwürffig sind / & per omnia gaudeant æqualitate & paritate, juris & pœnæ, Eminentiores verò nullo modo admittendi.

Man könnte füglich die Frage erörtern; Mit was Fug und Recht die Güter in Preussen und Neussen von Ihrer Majestât Dero Herren Vater zuwider denen Gesetzen ultra vitam substantiam sind an sich gebracht worden / sonderlich zuwider der Constitution Anno 1635. Nehmlich: Die erblichen Adelichen Güter sollen und können nicht von dem Adelichen Stande / weder durch eine dona.

donation, succession, Verkauf oder durch keinen andern prætext alieniret werden / sondern sollen zu immerwährenden Zeiten von Perſohnen des Adeliſchen Standes poſſediret werden.

Dañenhero iſt ſolches eine frebele arrogance und grobe læſion des Rechts Ithro Königl. Majest. und der Republicque. ſich einen Fürſten des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen zu nennen / eben als wann dieſes freye Königreich dem Königl. Hauſe in eine Erbschaft verfallen wäre. Und iſt es nöthig / ſolcher verwegenen Uſurpation dieſes Titels zeitig vorzubringen / und gebührende animadverſion darüber zu haben / ſonderlich weiln dieſes Hauſ ſich unter die protection Ithro Königl. Majestät und der Republicque Feinde / dem Könige von Schweden ergeben / vielleicht umb deſto beſſer alle wider-rechtliche Inconvenientien und Anmaßungen zu behaupten.

Man erwege ferner die ſtolzen Expreſſiones ſeines Manifeſts / daß die häufigen und wichtigen Suffragia auf vorger Wahl vor ihr Hauſ hätten können transferiret werden / eben / als wann die freyen Stimmen des Adels könnten gezwungen werden / und die Pohlniſche Crone jure emptionis, ceſſionis aut commutationis zu erlangen wäre. Man iſt zwar nicht in Abrede / daß Ithro Majestät die vermittelte Königin / während Ihrer Residence in Dantzig / Ihren guten Willen und Bezeugungen erwieſen haben / man weiß aber wohl / daß ſolches vielmehr aus einer vengeance wider Frankreich (als welches ihre Wahl-Concepta zerrüttet hatte) als aus einer aufrichtigen und wahren Zuneigung zu Ithro Königl. Majestät geſchehen iſt. Dem aber ohngeachtet / haben Ithro Königl. Majestät ſolches freundlich aufgenommen / und ſich reconnoiffant erzeiget / & dum juxta ſectabatur, truebatur prosperis. Nachdem aber die Pacta Conventa Ithro Königl. Majestät bergestalt verbunden haben / daß Sie dasjenige / ſo Sie in antecessum an jemand vor

die Promovirung Seiner auf den Thron versprochen und declariret hätten / umb der freyen Wahl kein præjudice zu machen / keinesweges halten solten; Nec ullatenus promissum adimpleatur: Was war es denn nöthig einige Geld-Summen an die vermittelte Königin zu erlegen / da die Wahl Ihro Königl. Majestät aus Gottes unerforschlichen Willen / aus denen freywilligen Stimmen / & concordi partium accessu geschehen. Es hat sich auch nicht gebühret mercari libertatem, non dominationem & servos, sed ius cogitare. Betreffend den Prinz Jacob / wann derselbige hätte schaden können / würde solches gewislich nicht seyn ausgeblieben / und wie derselbe iederzeit seine ungegründete und eitele ambition über die Wolcken erhebet / als hat er auch während der Election alle ersinnliche Mittel angewandt umb selbige zu turbiren / biß endlich Ihro Königl. Majestät sich genöthiget funden Ihm eine assecuration auf eine Summe von sich zu geben. Welches aber quoniam ex nullo dato & accepto processit; als hätte der Prinz Alexander, non revelando propriam turpitudinem, solches stillschweigend übergehen sollen.

Daß auf denen Salt Gruben der vermittelten Königin versicherte donum nuptiale, wiewohl es zu disputiren billig were / weiln die Königin ausser des Reichs Gränzen / dann dergestalt hat sich die Königin Eleonora Ihrer Donation verlustig gemacht / dennoch haben Ihro Königl. Majestät solches denen Administratoren zu zahlen anbefehlen lassen. Nur wird mit Unwahrheit geschrieben / daß Ihro Königl. Majestät solches inhibiret hätten; Ist aber die punctuelle Zahlung nicht allezeit erfolgt / so ist solches dem Kriege und jezigen Troublen bezumessen.

Die Oeconomia Schavvel auszulösen / haben die Pacta Conventa Ihro Königl. Majestät obligiret / und sind die 600000. Gulden polnisch circa exemptionem haer im Gerichte abgezahlet  
und



und deponiret worden / wie solches acta avthentica bezeugen. Wann aber per contumaciam & summam renitentiam der Prinz Jacob das Geld nicht hat nehmen wollen / als hat die Königl. Commission laut dem Recht de exemptionibus verfahren müssen. Dennoch aber auf Interposition Ihero Käyserl. Majestät / haben Ihero Königl. Majestät aus angebohrner clemence, umb den Prinzen von neuen an sich zu ziehen / die Oeconomie wieder mit völligen reuenuen abtreten lassen / wie solches der vom Prinzen dessentwegen gegebener Revers bezeuget. Und indem der Prinz Alexander voluit videri veritatis avidus, cum non esset, giebet er von selbst an den Tag / wann er 800000. Reichsthaler sp. rechnet / so die Sächsischen Trouppen in der Oeconomie sollen genossen haben / daß der selige König / haltend die Oeconomie durch so viel Jahre / nicht allein die gehörige Summe der 600000. Gulden / sondern selbige zehnfältig daraus gezogen / und sich überflüssig bezahlt gemacht hat.

Sonsten giebt der Prinz Alexander auch vor / daß die Zlonovvischen Güter durch die Sächsische Trouppen nach der Campaigne totaliter ruiniret worden / er hat aber vergessen / daß er damahls Selbst ein General bey denen Trouppen gewesen ist / als hat er damahliger Zeit die Disorders und Excessen von selbst steuern können; Wie dann auch der einzige Durchmarch nicht so einen grossen Schaden dem Vorgeben nach hat causiren können; Sed in foro malitiæ fuit semper innocentia summum crimen.

Hierüber deutet gemeldter Prinz das Sprichwort / Tolle primos ut omnia possis auf sein Haus. Da doch in dieser freyen Republicque: Primus status Regius, Intermodius Senatorius, Tertius Ordo Eqvestris. Daher ist es nicht zu begreifen / woher und aus was Grunde dieser Hochmuth / prævalence und Priorität hersteiget.

Er

Er fährt fort mit der verhasseten Feder wider Thro Königl. Majestät wegen Logirung Dero Sächsischen Troupen in der Starostey Puzig / da doch Thro Königl. Majestät an statt des daraus gehörigen Winter-Brodt-Contingentis / die hyberne oder Winter-Brodt in duplo der Cron-Armee haben zahlen lassen. Man muß ihn aber erinnern / daß es viel ärger und wider alle Geseße dieses Reichs ist / daß derselbe die Starostey Puzig ohne einzig hierzu habendes Recht besizet / da er weder Constitutionem Emphitevis noch ein einziges fundament legitimi juris hierzu hat. Und da Thro Königl. Majestät selbe Starostey juxta Pacta Conventa terrigenæ & indigenæ dem Herrn Cron-Schakmeister allergnädigst übergeben / impugniert er solches freventlich & non parendo juri erhebet er sich über die Geseße des Reichs.

Es beschweret sich ferner der Prinz Alexander, daß Thro Königl. Majestät in denen Königl. Gütern / nehmlich Jaworow, welche zu Thro Königl. Majestät disposition gehören / das Consilium verleget haben / eben / als wann es Thro Königl. Majestät nicht mehr frey stünde / die Consilia des Reichs nach Gelegenheit der Zeit und Orths zu halten / ja gar auf dieser Erden zu wandeln. Da doch / im Fall der Sächsische Soldat worinn excediret / denen Klagenden und in juriürten die Gerechtigkeit gepflogen worden ist. Das hölzerne Palais belangend / so ist solches nach wie vor geblieben / und solte man sich schämen / dergleichen unwarhafft und ungerichte delationes zu thun.

Nachdem er nun obgemeldter massen / so boßhafftiglich Thro Königl. Majestät hohen Nahmen beleidiget hat / rücket er auch auf die Arrétirung und Detention der Prinzen seiner Gebrüder / und hält solches pro ultimo & summo piaculo. Welches / weiln es aus nothdringlicher / unumbgänglicher und natürlicher defension hat geschehen müssen / als haben Thro Königl. Majestät dessentwegen genug'ame und convincirende Ursachen in Dero Manifest,

so

so wohl diesem Reich/ wie auch der ganzen impassionirten Welt gegeben. Wann keine Erinnerungen/ keine Warnungen/ keine obligeantes Ersuchungen haben helfen wollen: Malitiam livoris acerbi nulla poterat placare dies; Wann man des Prinzen Jacobi tägliche und unaufhörliche machinationes entdecket/ und dessen eigenhändig geschriebene Molimina erhalten hat: als ist wohl nulla plenior Convictio, quam proprii oris vel manus confessio; Und weiln in recenti crimine & calenti sanguine des Reichs Gesetze zulassen/ prehendi delinquentes in loco delicti; Weiln es Juris Gentium est, hostem ubicunqve ulcisci: Weiln die Constitution Anno 1624. dergestalt lautet: Wer denselben erleget/ so nicht zur Rede und Verantwortung kan gebracht werden/ derselbe soll keinen Rechts-Straffen unterworfen seyn. Wie haben dann Ihre Königl. Majestät in tot criminibus convictum & persistentem sine ulla resipiscentia Principem Jacobum länger erdulden können? Welcher unaufhörlich wider Ihre Königl. Majestät und diese Republicque höchstschädliche Concepten fomentiret; Welcher Prinz die Schwedischen Ministres umb Gottes willen in seinem Schreiben verbunden/ keinen Frieden zu machen/ sondern sich mit dem Cardinal Primas zu besprechen und zu schließen/ damit man unter dem Schein des Frieden- Tractats den versammelten Senat und Adel in Warschan nolentes & volentes zwingt zur neuen Wahl/ und daß man die Weywodschafft Sieradz, und die Landschafft Wielun, weiln sie in fide & obsequio gegen ihren König beharret/ mit Feuer darzu dringen. Ueberdem hat er vielfältig Ihre Königl. Majestät Leib und Leben nachgestellt/ welches bereits weißlich entdeckt worden/ daher crudelis lenitas esset, quæ vitia palparet, non curaret. Et deformes Regum murices, si evidentia tegant Crimina, non confundant. Wann Ihre Königl. Majestät dieses alles hätten übersehen sollen/ würde es Ihni ergangen seyn/ wie vormahls denen Römischen Kaisern/ von welchen man meldet: Conditionem Principum mi-

B

ferri-

ferrimam, quibus de Conjuracione compertâ crederetur, nisi occisis.

Wie haben Ihre Königl. Majestät länger dissimuliren können? Ist es nicht höchst-nöthig gewesen/ die höchst-schädliche concertirte Intriquen wider das Vaterland/ die Freyheit und Geseze zu entdecken? Was ist es nöthig gewesen/ länger fovere has viperas, quæ matris depastant ubera, torpere ultra, & perendam Rempublicam relinqvere sopor & ignavia videretur. Wann die Prinzen nicht aufferhalb dem Königreich gewesen wären/ si non abruptissent vitam ab eâ Republicâ, cujus caritatem olim & aspectum exuissent, so hätten freylich Ihre Königl. Majestät derer heimliche/ schädliche Practiquen erstlich denen Reichs-Tägen und Land-Ständen referiret/ weiln aber selbige in alieno Territorio von ihnen sind geschmiedet worden/ als hat man unumgänglich müssen sequi Forum reorum, sonderlich weiln die Prinzen den ihnen durch die Land-Stände in Pactis Conventis auferlegten Eid der Treue weder Ihre Königl. Majestät noch der Republicque geleistet haben/ daher sie auch die Geseze verächtlich hindangesezet und impunita scelera sich eingebildet: Ac si idem esset Regios Principes esset, & impune quodlibet tentare. Es erhellet klärllich genug aus dem neulichst an Ihre Königl. Majestät vom Prinz Jacob abgelassenen Schreiben/ worinnen er sich bergestalt entschuldiget/ er habe nichts verbroschen wieder Ihre Königl. Majestät noch wider die Republicque, weiln er beyderselts durch keinen Eyd ist verbunden gewesen. In welchem Schreiben er auch Ihre Königl. Majestät ersuchet/ ihn gegen eine gewisse Gvarantie frey zu stellen/ versprechend Ihre Königl. Majest. den Frieden zu wege zu bringen/ wann man ihm das Herzogthum Samogitien/ tanquam Feudum cum recognitione & dependentiâ à Rege Sveciæ abtreten wolte. Ist das nun eine Pietät gegen das Vaterland? Ist das die schuldige reconnoissance gegen diese Nation? welche dero  
Herrn

Herrn Vater auf den Thron erhoben hat. Ullane Posteritas credet? daß eine solche Undanckbarkeit könnte gefunden werden. Es hätten sich billig die Prinzen erinnern sollen / *felix origine, esto imitatione*: Nachdem aus diesem Reich Ihres Hauses Splendeur herrscheinet / und allwo dero Herrn Vaters Allerdurchlauchtigsten Königes herrliche Thaten und Meriten in immerwährenden Andencken blühen / deme zu folge und aus solchem Trieb hätten sie auch dieser Republicque und dessen gekrönten Haupte Dero Meriten zeigen sollen / und nicht in einem frembden Reiche höchst-verderbliche / höchst-straffbare Nachstellungen und Machinationes wider die Republicque und Ihre Königliche Majestät höchst-schädlichst ausklügen / dann in *turbas & discordias pessima cuique plurima vis*. Dergleichen verwerffliche und tadelhafte Actiones geziemen nicht denen Königl. Pohlischen Prinzen / auch haben deroer vorigen Allerdurchlauchtigsten Könige Nachkömmlinge nicht *per everisionem Throni viventis Principis & conculcatas leges ac libertates* ihr Auffuehmen und Fortungesuchet / sondern sie haben ihre Meriten und dero Herkommens Hobeit in denen Kriegs-Expeditionen sehen lassen / wovor sich dann auch das Vaterland ihnen danckbar erzeiget / und dero Meriten gebührend vergolten. *Magnique semper æstimatum fuit, quâ quis turpe surgat ramus, quove torrente erumpat fluvius*. Es hat noch bey Lebzeiten des seligen Königes der Prinz Jacob genugsam erwiesen / wie er *ad Sicariatum inclinaret* / wann er den verstorbenen Schatz-Schreiber Wolezynski, bloß darumb / daß er ihm kein Geld hat leihen und vorschießen wollen / durch hierzu ordinirte Sicarios, bey lichte[m] Tage an freyer Strassen hat anfallen lassen / also / daß gemeldter Schatz-Schreiber kaum sein Leben salviret hat.

Über alles vorige aber / muß man sich billig entsetzen über die grobe effronterie, daß sich der Prinz Alexander unterstehet in seinem Manifest eine weit ungleiche und unterschiedene Com-

paraison zu machen zwischen dem seligen Könige und Iseregierender Majestät: Da es doch weltkundig / daß zwar vorige Königl. Majestät aus einer alten Adlichen Familie geboren / dennoch aber nur aus dem Adlichen Stande zum Thron erhoben worden. Jetzt-regierende Königl. Majestät aber sind hergesprossen als ein Herr von Herren / welche ultra fumosas majorum imagines, & stantes in curribus Emilianos, so viel Käyser / Könige / Herzogen und unzehliche unsterbliche Decora herzehlen können / und besitzen annoch erblich Land und Leute: Solange Dero Alliirten Thro Majestät der Moscowitische Czar, und Thro Königl. Majestät von Dännemarc und Dero Königreiche bestehen werden / so lange werden gemeldte Hohe Alliirten Thro Königl. Majestät bey Dero eigenen puissance, contra Invaforem & impostorem erhalten und beystehen. Hat aber vorige Kön. Maj. bey glücklicheren Zeiten regiret / solches ist denen Zeiten bezumessen: Alii felicius Imperium tenuerunt, nemo tam fortiter. Dann welches Reich / welche Republicque, hat iederzeit ohne Veränderung in continuirlichen Glücke geblühet?

Es haben Thro Königl. Majestät währendder Ihrer Regierung alle möglichste Kräfte und äusserste Sorgen dahin gerichtet / die Einigkeit und Ruhe diesem Reich wieder zu bringen / was hilft es aber / wann die ungehorsamen Söhne dieser Republicque mit einem unverdhalichen Haß dergestalt wider einander verbittert / daß sie von selbst zu weiteren Unruhe und denen Troublen Ursach gegeben / und unter dem Schein eines Freundes / Gastes und W. Schützers den König von Schweden hereingeführet haben / und selbigen noch bisshero theils anhangen. Si quid igitur detrimenti passa est Respublica, ille intulit, qui non prohibuit, ille causavit, qui cum hoste miscuit consilia. Es ist kundig genug / wer die Reichs-Säge hat zerreißen lassen; Wer die nothwendige und practicable defension des Landes gehemmet hat; Wer damahls / wie die Feinde bereits in Curland hereingedrückt

cket waren / gesteuert und verhindert hat / daß die Cron-Armée nicht entgegen auf die Gränze gegangen ist. Es ist kundig / wer damahls die Republicque eingeschläffert hat unter dem Vorwand der Schwedischen protection libertatis, und unter dem prætext des bald erfolgenden Friedens. Nam quæ secuta sunt, defleri magis, quam defendi possunt.

Leglich will der Prinz Alexander behaupten / daß durch das vom König von Schweden dem Prinz Jacob ertheiltes Diploma kein præjudice der freyen Wahl geschehen: Er behauptet / daß iedertzeit Criminel in dieser Republicque gewesen / & qvo nihil atrocius, nihil horribilius excogitari potest. Es scheinet aber / daß er die Constitution Anni 1607. nicht gelesen / welche dergestalt lautet / nehmlich: Derjenige aber / welcher dergestalt / durch einige formirte prætension, oder durch andere erdachte Mittel während der Unserer Regierung oder nach Unserem Ableben zur Crone ohne freye Wahl gelangen / oder sich dertem bemächtigen wolte / selbiger soll vor einen Feind der Republicque erkannt und erkläret werden / wider welchen die Republicque, als wider ihren Feind / agiren soll / und derjenige soll zu ewigen Zeiten untüchtig zur Crone gehalten werden. Wider diejenigen aber / welche mit Rath oder That demselben beystehen / mit ihm ihre practiqven, correspondance und cointelligence wegen der Crone halben zum præjudice und Unterdrückung der freyen Wahl / und heimlich oder öffentlich selbtigen auf den Thron erheben wolten / wider solche Verräther / Meinydige und perdueelles sollen alle die Straffen und poenen des natürlichen und verfaßten Rechts ohnverzüglich vollenzogen werden. Solches Gesetz aber soll zu ewigen Zeiten heiliglich beygehalten werden / und so jemand selbe wolte in Zweifel und Verachtung ziehen / und wider dieselbe was vornehmen / derselbe soll vor einen Feind des Vaterlandes und pro perdueelli decretiret werden / und deren darinnen enthaltenen Bestraffungen schuldig seyn.

Dasselbige wird reassumiret durch die Constitution Ao. 1631. und ferner confirmiret durch die Constitution Ao. 1670. mit dem Anhang: Wider welches Geseze/so jemand (welches Gott in Gnaden verhüten wolle/) von denen Einsassen des Reichs/ weltlichen oder geistlichen Standes/ weß Ehren oder Condition er auch immer seyn mag/ sich zu handeln solte gelüsten lassen/und bey Lebens-Zeiten eines erwählten und gekrönten Königes einen andern auf den Thron befördern / auch deß wegen mit denen Ausländischen heimliche Verständnisse und Correspondence pflēgete / die freye Wahl heimlich oder öffentlich dadurch unterdrückte / und zum Nachtheil und Unterdrückung oder Aufhebung der Geseze und allgemeinen Freyheit mit jemand conspirirte/ welches/ wann es selbigem mit klaren Beweifsthümern kan dargethan werden / so soll wider solchen/ als wider einen perduellem verfahren / und der im Recht wider solches Crimen formirte Process an ihm vollenzogen werden. Derselbe aber / so dergleichen Practiquen, Kottirungen / Trennungen / zuwider der freyen Wahl/ umb zum Thron zu gelangen/ anstiftet/ oder heimlich und ungebührlich durch Geld-Bestechung darzu sich erheben will / denselben erklären wir vor untüchtig und unfähig zur Crone / welches Geseze wir zu ewigen Zeiten heiliglich beobachten wollen.

Laß dann aniezo die unpartheyische Welt urtheilen / laß das böse und widerrechtliche Beginnen der Prinzen in so klaren Gesezen sich spiegeln; Qvia in legibus nil frustra, und in einer ordentlichen und wohlbestaltten Republicque die Geseze dergleichen unbilligen Unternehmungen vorbeugen sollen / damit sie nicht durch die Mächtigen und erstern Familien überwältiget werden: Sicq; à Majoribus institutum, ut si ante essent delicta, poenæ sequerentur. Mit was Zug und Recht kan man dann behaupten hoc grandissimum & palmare scelus? Wie kan man mit Recht die



Die beneficia juris publici allegiren / und damit die violatores legum publicarum & libertatum ac internæ tranquillitatis convulsores schützen / und sich noch unterstehen zu sagen? Daß solches Diploma nicht seye gerichtet zu Aufhebung / sondern zu Erhaltung der freyen Wahl / und daß es einem jeden frey stünde / die ihm an die Hand gegebene Kräfte zu gebrauchen. Wodurch denn augenscheinlich die Prinzen sich injuriosos erga patrem erzeigt haben / als welche Stelle Thro. Kön. Majest. uti supremus Tutor vertreten / da doch die Heyden / (welche noch nicht den wahren Gott erkannt /) Parentum ac Deorum violationem pari vindictâ expiandam esse volebant.

Sonsten darff der Prinz Alexander mit der Arretirung und Detention seiner Gebrüder keinen getreuen Patrioten und Einsassen der Republicque schrecken / dann wer da redlich und aufrichtig unter den Gesezen lebet / wer dem Vaterlande und seinem Könige treue Liebe und Glauben hält / derselbe ist außser solcher Gefahr / wer aber worinnen excediret / darzu ist der Tribunal und die Land-Gerichte eingesetzt / umb den Verbrecher zur Verantwortung und gehörigen Bestrafung zu ziehen. Was grössere Crimina, Kottirungen und schädliche Practiquen betrifft / darzu haben die Geseze den Reichs-Tag Exorbitantiarum, den allgemeinen Aufboth des Adels verordnet / durch welche Mittel man alle Inconvenientien, so wider die Grund-Regeln lauffen / schlichtet und entscheidet. Dannhero hat es sich denen Prinzen / uti Pupillis Republicæ, nicht gebühret / wegen ihrer ungegründeten / unmarhafften Beschwerden / höchst-schädliche dem Vaterlande und S. R. Maj. nachtheilige Intriquen mit dem König von Schweden zu schmieden.

Man hätte nicht sollen / videndo doloribos faginatam Principem, adhuc locum novo vulnere designare, und das bedrängte Vaterland ie länger ie tieffer zur gänglichen ruin præcipitiren / die Geseze und edele Freyheit / Majestatem & libertatem  
inte-

intestando, schwächen und violiren; wie solches dann die augenscheinliche Wahrheit genugsam an den Tag leget / welchergestalt die unrechtmäßige / widerrechtliche / höchst-straffbare ambition invadendi solii Regii vivente Principe zu einer grossen Verwüstung des ganzen Königreichs gediehen ist: Populorum sanguine, Urbium ruinâ, & Provinciarum de vastatione saturatur. Laß also ein ieder Recht-Liebender urtheilen/ob Ihre Königl. Majest. es haben länger verschmerzen können / und Dero geheiligte Person/ wie auch das Vaterland / in der grösten Gefahr hazardiren: Ob Sie haben können länger Eorum servire gloriae & utilitati, welche ohne Aufhören Suo inhiabant exitio.

Alles übrige überlässet man dem reinen/vernünftigen / aufrichtigen Urtheile der erbahren Welt / und die Bestrafung des Bösen dem gerechten Gott / coram quo Columnæ Cæli contremiscunt & stellæ non sunt mundæ in conspectu ejus: Der selbe wird zu seiner Zeit die Verräther und Verheerer des Reichs/ und die Gottes-vergessene Söhne des Vaterlandes / nach seiner Gerechtigkeit bestrafen. Ihre Königl. Majestät aber / wie Sie Sich festiglich auf des Allerhöchsten Protection, à quo est omnis potestas in terris, und Dero gut-gesinneten Unterthanen treue Herzen gründen; Also verachten Sie dieses wütende Ungeßüm/ und werden die Zeit Dero Regierung dergestalt herrschen/

Ut non careat Lauro meritum, nec fulmine Crimen,  
Præmia Virtutem, pœna secuta scelus.

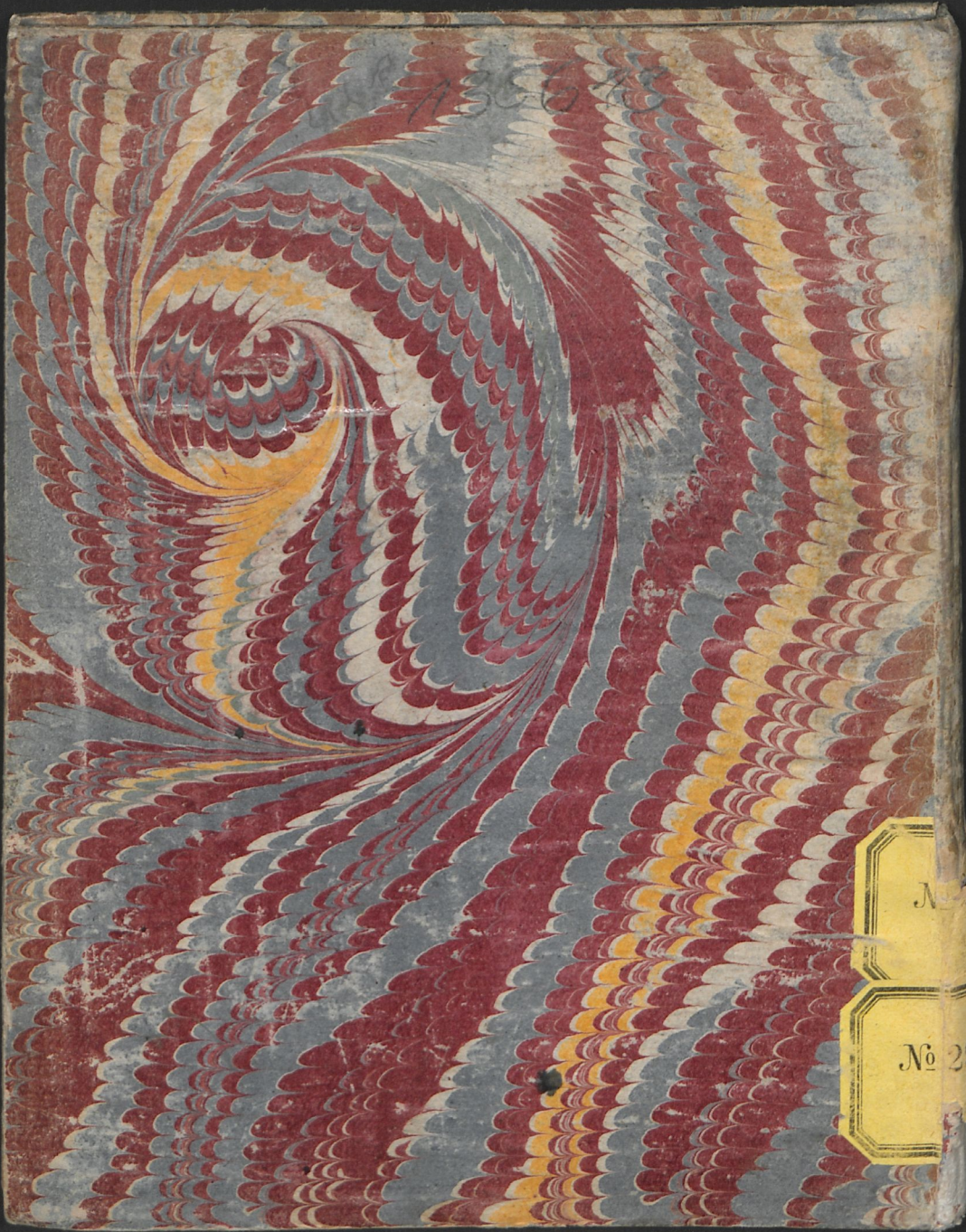


AB 135613

56.

VD 17

R





B.I.G.

Farbkarte #13

No 2902 \*

# GLOSSA

Uber das  
Wider

**Thro Königl. Majestät  
von Hohlen**

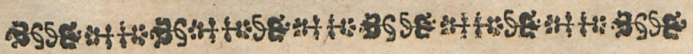
Von

**Dem Brinzen Alexander**

ausgegebene

## MANIFEST

**An die Stände des Königreichs  
Hohlen.**



Küga/ Anno 1704.

